

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Beitragspflicht

§ 3 Verwendung der Gelder

§ 4 Inkrafttreten

§ 5 Änderung der Beitragsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Beitragsordnung gilt gemäß ihrer Satzung für die Mitglieder des Vereins Schwul-Lesbisches Wohnen e.V.

§ 2 Beitragspflicht

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge, die Höhe von Beitragszuschlägen und außerordentlichen Beiträgen (Umlagen) werden jährlich von der Mitgliederversammlung, in Notfällen von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt.

1. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag an den Verein zu entrichten. Der Jahresbeitrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahmebestätigung fällig. Die Jahresbeiträge werden jeweils am 1. Februar des Kalenderjahres fällig, für welches sie gezahlt werden müssen. Neumitglieder überweisen den ersten Beitrag auf das Vereinskonto selbst. Für die Folgebeiträge gilt aus Kostengründen das Lastschriftverfahren. Stichtag für die Abbuchung der Folgebeiträge ist auch hier jeweils der 1. Februar eines Jahres. In Ausnahmefällen kann der Beitrag - nach Rücksprache mit dem Vorstand - auch in 2 Teilen zum 1.2. und 1.7. bezahlt werden. Lehnt ein Mitglied den Bankeinzug ab oder kann aus anderen Gründen an diesem nicht teilnehmen, obliegt es der Verantwortung des Mitgliedes, einen rechtzeitigen Zahlungseingang sicherzustellen. Widerspricht ein Mitglied ohne berechtigten Grund einer Abbuchung oder ist diese mangels Deckung nicht erfolgreich, haftet das Mitglied gegenüber dem Verein für die dadurch entstehenden Kosten (Bank-, Telefon- und Schreibgebühren).

2. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

3. Beginnt die Mitgliedschaft nicht am 1. Januar eines Kalenderjahres, sind für jeden Mitgliedsmonat für ordentliche Mitglieder (außer Ehrenmitglieder) ein Zwölftel des Jahresbeitrags in einer Summe für das restliche Kalenderjahr zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge für den Zeitraum vom Beginn der Neu-Mitgliedschaft bis zum Ablauf des Kalenderjahres sind innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahmebestätigung fällig.

4. Der Beitrag für Fördermitglieder ist mindestens so hoch wie der ermäßigte Beitrag und nach oben nicht begrenzt.

5. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

6. Personelle Änderungen, Änderungen der Bankverbindung, Wohnungswechsel oder sonstige personelle Veränderungen sind dem Verein sofort mitzuteilen.

7. Kündigung

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt (Kündigung) ist nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig (bis 30.09. zum 31.12.). Später eingehende Kündigungen können nicht berücksichtigt werden. Die Kündigung kann nur der Vorstand des Vereins schriftlich entgegennehmen. Die Austrittserklärung von Minderjährigen bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Kündigungen werden durch den Vorstand nicht bestätigt.

8. Festsetzung von Umlagen

Wenn im Laufe des Geschäftsjahres erkennbar wird, dass trotz sparsamster Haushaltsführung die Ausgaben die Einnahmen deutlich überschreiten (um mindestens 10 %), kann einmalig in einem Geschäftsjahr / Kalenderjahr durch den Vorstand für den Verein eine Umlage vorgeschlagen werden. Die Mitgliederversammlung muss dem Vorschlag zustimmen und das weitere Vorgehen beschließen.

9. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt für

Art der Mitgliedschaft	Jahres-Beitrag
Einzelmitglied (natürliche Personen) normaler Beitrag:	60,-- EUR
Einzelmitglied (natürliche Personen) ermäßigter Beitrag:	36,-- EUR
Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lj.:	frei
Mitglied (juristische Personen)	mindestens 100,00 EUR
fördernde Mitglieder	ab 36,-- EUR

- Normaler Beitrag

Der normale Beitrag ist von allen Mitgliedern zu zahlen, für die nicht die Bedingungen für eine der anderen Beitragsarten zutreffen.

- Ermäßigter Beitrag

Der Verein gewährt ermäßigte Beiträge auf Antrag, wenn dem Antrag ein entsprechender Bescheid über das Vorliegen des Antragsgrundes beigelegt ist. Die Ermäßigung wird max. für ein Jahr, jedoch nicht über die Gültigkeit des Nachweisdokumentes hinaus, gewährt und muss danach erneut beantragt werden. Ermäßigungsberechtigte Mitglieder sind Mitglieder, deren monatliches Nettoeinkommen 1.000 € pro Mitglied nicht übersteigt.

§ 3 Verwendung der Gelder

Die Beitragsgelder sind für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins gemäß der geltenden Satzung zu verwenden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung vom 27.10.2008 in Kraft.

§ 5 Änderung der Beitragsordnung

Eine Änderung der Beitragsordnung bedarf der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Köln, den 27.10.2008

Bankverbindung:

Schwul-Lesbisches-Wohnen

Bank für Sozialwirtschaft, BLZ: 370 205 00, Kto-Nr.: 7162000